

Die Vatikanstadt*

I. Vorbemerkungen	1
A. Der Staat	1
B. Die Rechtsquellen	2
II. Die Staatsangehörigkeit	3
A. Allgemeines	3
B. Die Gesetzesbestimmungen	5
1. Lateranvertrag vom 11. 2. 1929 (Art. 9 und 21)	5
2. Notenwechsel von 1940 zu Art. 9	5
3. Gesetz über Staatsangehörigkeit und Aufenthalt vom 7. 6. 1929	5
III. Das Ehe- und Kindschaftsrecht	8
A. Allgemeines	8
1. CIC	8
2. Konkordat	8
3. Adoption	9
4. Sonstiges	9
B. Die Gesetzesbestimmungen	10
1. Konkordat vom 11. 2. 1929 (Art. 34)	10
2. Konkordat vom 18. 2. 1984 (Art. 8)	10
3. Protokoll vom 18. 2. 1984 zur Erläuterung des Konkordats (Punkt 4 zu Art. 8)	11
4. Codex Iuri Canonici vom 25. 1. 1983 (Can. 1055 – 1165)	12

I. VORBEMERKUNGEN¹

A. Der Staat

Der heutige Staat der Vatikanstadt (Lo Stato della Città del Vaticano) ist das Endprodukt eines Schrumpfungsprozesses des mittelalterlichen Kirchenstaates seit der franz. Revolution. 1797 wurde Mittelitalien (die Romagna) dem Kirchenstaat von den Franzosen entrissen, 1798–1799 war Rom eine Römische Republik. Nachdem die Besitzungen in Frankreich (Avignon und Venaisin) schon 1791 annektiert worden waren und die süditalienischen Enklaven (Benevent und Pontecorvo) 1806 von Napoleon zu franz. Lehen gemacht worden waren, wurde der Rest des Kirchenstaates (Rom) 1809 französisch. 1814/15 wurde der Kirchenstaat mit allen ital. Teilen wiederhergestellt. Nachdem 1848/49 eine 2. Römische Republik den Papst kurzfristig entmachtete hatte, annektierte das Königreich Italien 1859 die Romagna und 1860 die Marken und die südlichen Exclaven. 1870 wurde dann der Rest, die Stadt Rom, von Italien annektiert.

Trotz Zustimmung durch Volksabstimmung und trotz des ital. Garantie-G v 19.5.1871 für die katholische Kirche erkannte der Papst dies nicht an, weil es nicht auf vertraglicher Basis beruhte. Nachdem die sog. Römische Frage ein halbes Jhrh. die Beziehungen zwischen Kurie und Italien belastete hatte, überraschte Mussolini die Welt durch die sog. Lateran-Verträge v 11.2.1929. Diese errichteten wieder einen Mini-Kirchenstaat in Rom, rund um den Vatikan, dazu zwölf Gebäude in Rom und die päpstliche Sommerresidenz Castel

* Bearbeitet von Dr. Hellmuth Hecker, Privatdozent an der Universität Hamburg.

¹ Vgl Hecker, Slg. geltender Staatsangehörigkeitsgesetze, Bd 21, Ffm 1958, S 96 f.

Die Vatikanstadt

Gandolfo, die aber ital. Staatsgebiet bleiben. Die Vatikanstadt umfaßt nur knapp einen halben Quadratkilometer (0,44 qkm). Die Lateran-Verträge bestanden aus dem eigentlichen, politischen Lateran-Vertrag (mit vier Anlagen, zB Finanzvertrag) und einem Konkordat. Das Vertragswerk trat am 7.6.1929 in Kraft. Das ist die Geburtsstunde der souveränen Vatikanstadt.

Die Vatikanstadt blieb im 2. Weltkrieg neutral und überdauerte auch den Sturz des Faschismus und die Abschaffung der Monarchie. Die Verfassung der ital. Republik von 1947 betonte die Weitergeltung der Lateranverträge (Art. 7 II). Der Lateranvertrag als solcher blieb bis heute unverändert. Das Konkordat wurde jedoch am 18.2.1984 durch ein neues ersetzt, das statt 45 nur noch 14 Artikel enthielt (s u).

B. Die Rechtsquellen

Das VerfassungG Nr. 2 v 1929, das G über die Rechtsquellen (Legge sulle fonti del diritto, i.f. RQG) gibt folgende Reihenfolge der Rechtsquellen an:

1. Nach Art. 1 (a) des Codex Iuris Canonici in der jeweiligen Fassung, dh heute v 25.1.1983, i.K. am 27.11.1983 ferner die hier nicht einschlägigen Apostolischen Konstitutionen.

Das Eherecht ist in can. 1055 – 1165 geregelt (s u).

2. Nach Art. 1(b) die Rechtsvorschriften der Vatikanstadt. Hier wurden bei der Staatsgründung am 7.6.1929 folgende Gesetze erlassen²:

- 1) das Staatsgrundgesetz
- 2) das G über die Rechtsquellen
- 3) das G über die Staatsangehörigkeit und Aufenthalt
- 4) das G über die Verwaltungsorganisation
- 5) das G über die Organisation von Wirtschaft, Handel und Berufsleben
- 6) das G über die öffentliche Sicherheit.

Seitdem sind weitere Rechtsvorschriften erlassen worden (s u).

3. Wo keine Regelung nach Art. 1 vorliegt, da gilt nach Art. 3 subsidiär das am 7.6.1929 geltende ital Recht. Es steht aber unter dem Vorbehalt, daß es nicht gegen göttliches Recht, allgem Prinzipien des kanonischen Rechts und die Lateranverträge verstößt und daß es unter Berücksichtigung der in der Vatikanstadt herrschenden Verhältnisse dort anwendbar ist. Die folgenden Art. des RQG regeln dann Modalitäten für die einzelnen Rechtsgebiete. Speziell für das Zivilrecht gibt Art. 11 einige Einschränkungen des ital Rechts, dem der CIC übergeordnet bleibt. Näheres s u. Das ital Recht wird hier also versteinert: das nach dem 7.6.1929 erlassene ital. Recht gilt nicht mehr für den Vatikan.

4. Wenn ein Zivilfall nicht entschieden werden kann, weil im Vatikan keine Regelung erlassen wurde und weil ital Recht nach 1929 nicht gilt, dann soll der Richter sich nach Art. 22 RQG auf Prinzipien des göttlichen Rechts, des Naturrechts und des kanonischen Rechts verlassen und unter Anwendung derjenigen Grundsätze entscheiden, denen er folgen würde, wenn er selbst Gesetzgeber wäre.

² Amtl. Text: ASS v 8.6.1929 Suppl; engl
Üb.: State Papers Bd 130, S 1004 ff.